

TMLNU • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Alfred-Hess-Haus
Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14
99094 Erfurt

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
A70203-sche	45-93311	03 61 37-99 553 Frau Freydank	10. Juli 2009

Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen

Sehr geehrter Herr Rusch,

mit Schreiben vom 27. März 2009 nahmen Sie zum o. g. Richtlinienentwurf Stellung. Für die darin enthaltenen Hinweise und Anregungen danke ich Ihnen. Bei der Überarbeitung des o. g. Entwurfs (siehe Anlage) im Rahmen der Ressortbeteiligung wurden Ihre Hinweise und Anregungen in die Prüfung einbezogen. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ziel einer Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen ist es, den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern.

Entgegen Ihrer Befürchtung, dass entsprechend dem o. g. Richtlinienentwurf nur 5 % der Kleinkläranlagen gefördert werden können, teile ich Ihnen mit, dass jeder Aufgabenträger für sein Zuständigkeitsgebiet jährlich 5 % der Kleinkläranlagen in den Gebieten, die innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, für eine Förderung vorschlagen kann.

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern ist es in Thüringen jedoch nicht beabsichtigt, die Anpassungspflicht an die gesetzlichen Vorgaben mit einer landeseinheitlichen Frist zu versehen (Anpassungsfrist in Sachsen-Anhalt 2009, in Sachsen 2015). Flächendeckende Sanierungsanordnungen sind in Thüringen somit nicht vorgesehen.

Ich stimme Ihnen zu, dass der finanzielle Aufwand für die Sanierung einer Kleinkläranlage, gemessen an der Nutzungsdauer eines zentralen Anschlusses, in der Mehrzahl der Fälle höher sein wird als die Abgabenbelastung bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Ein Abwasserverband bzw. die eigenentsorgende Gemeinde kann auch nur dann von der Pflicht zur Abwasserentsorgung des Grundstückes befreit werden, wenn ein „unvertretbar hoher Aufwand“ der öffentlichen Entsorgung festzustellen ist. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn eine grundstücksbezogene private Entsorgung über

Telefon: 03 61 37-900
Telefax: 03 61 37-99 950
E-Mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt
Straßenbahn Linie: 1 Landtag,
Linien 3 und 4 Tschairowskistraße

Internet: www.thueringen.de/tmlnu
X400: c=DE; a=DBP; p=THL;
o=TMLNU; s=poststelle

Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten kostengünstiger ist als die öffentliche Entsorgung.

Ich weise darauf hin, dass vonseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Bürgern nicht suggeriert wird, dass sie außer den Kosten für die Anschaffung einer Kleinkläranlage und der Wartung keine weiteren Aufwendungen für die Abwasserentsorgung zu tragen hätten. Vielmehr wird nachfragenden Bürgern erklärt, dass regelmäßige Kosten für die Wartung, für Energie, für die Fäkalschlamm Entsorgung und Kosten für die Kanalbenutzung bzw. die anteilige Kläranlagennutzung durch den Fäkalschlamm entstehen. Den Bürgern wird deshalb empfohlen, sich an die kommunalen Aufgabenträger zu wenden und den Zeitpunkt des Anschlusses an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage zu erfragen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (ohne die Einbeziehung von möglichen Fördermitteln) sind somit für die Ermittlung einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung die Grundvoraussetzung, um die Bürger vor Mehrkosten zu schützen.

Sie schreiben, dass aus Sicht der Aufgabenträger die vorgesehene Zuwendung für die Beratungs- und Organisationsleistung erhöht werden muss. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen den Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt (§ 60 Abs. 2b ThürWG) und nach § 60 Abs. 2c ThürWG zudem dem Abwasserbeseitigungspflichtigen für seine Tätigkeiten hierfür von dem Eigentümer der Anlage seine Kosten und Auslagen zu erstatten sind. Hierzu gehören auch die Kosten der Erstkontrolle. Insofern ist aus Sicht des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % für die Beratungs- und Organisationsleistung für gerechtfertigt. Ergänzend hierzu mache ich darauf aufmerksam, dass in Bayern und Sachsen ebenfalls für Beratungs- und Organisationsleistungen eine solche Zuwendung in Höhe von 7,5 % ausreichend ist.

Zu Punkt 2 – Gegenstand der Förderung

Die „15-Jahresfrist“ beginnt mit der Bekanntmachung des überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzeptes. Entsprechend des § 58 a Thüringer Wassergesetz machen die Beseitigungspflichtigen die Abwasserbeseitigungskonzepte innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes in geeigneter Weise bekannt. Das Thüringer Wassergesetz ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind somit bis zum 31. März 2009 bekannt zu machen.

Sie schreiben, dass die Förderrichtlinie Grundstückseigentümer benachteiligt, deren Kleinkläranlagen auf Grundlage des Kleinkläranlagenerlasses auf den Stand der Technik zu bringen sind, obwohl sie in Gebieten liegen, die innerhalb von 15 Jahren an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Hierzu teile ich Ihnen zunächst mit, dass nach dem geltenden Wasserrecht (§7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz) eine Anpassungspflicht an den Stand der Technik für vorhandene und nicht diesem Stand entsprechende Einleitungen besteht. Dieser Verpflichtung haben auch die Abwassereinleiter in Thüringen von sich aus und falls notwendig auf Anordnung der zuständigen Behörden nachzukommen. Weitere Anpassungspflichten ergeben sich unter Umständen auch aus der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen. Der Thüringer Kleinkläranlagenerlass gibt selbst keine Sanierungsfrist für bestehende Anlagen vor. Vorrangig sollte dort eine Sanierung von Kleinkläranlagen erfolgen, wo die dezentrale Abwasserentsorgung dauerhaft stattfindet.

Ihr Hinweis zum Begriff „Ersterschließung“ wurde beachtet und konkretisiert. Es heißt nun „abwassertechnische Ersterschließung“.

Zu Punkt 3- Zuwendungsempfänger

Sofern die Mitglieder ungeteilter Erbgemeinschaften oder Wohneigentumsgemeinschaften natürliche Personen sind, schließt dies die Förderfähigkeit nicht aus.

Zudem wurden die Zuwendungsempfänger im überarbeiteten Richtlinienentwurf ergänzt: Empfänger von Zuwendungen können auch Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken sein, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und das Abwasser so beschaffen ist, dass eine Behandlung in einer Kleinkläranlage zulässig ist.

Zu Punkt 4 – Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Informationsbrief Abwasser 5/2009 vom 24.04.2009 wurden den Aufgabenträgern Hinweise zur Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte übergeben (siehe Homepage TMLNU). Darin sind in der Anlage 5 Hinweise zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung enthalten.

Sie schreiben, dass Sie den Nachweis einer Zertifizierung durch den kommunalen Aufgabenträger für die Wartung von Kleinkläranlagen ablehnen. Von der Forderung der Zertifizierung für die Wartung von Kleinkläranlagen soll jedoch nicht abgewichen werden. Die kommunalen Aufgabenträger betreuen zwar größere Kläranlagen, besitzen jedoch in der Regel speziell für die Wartung von Kleinkläranlagen kein qualifiziertes Personal. Auf Unterschiede zwischen Kleinkläranlagen und großen Kläranlagen wird hingewiesen. Zudem ist das Personal der Aufgabenträger bisher mit anderen Tätigkeiten gebunden und es müssten ggf. für die neue Aufgabe der Wartung von Kleinkläranlagen neue Mitarbeiter eingestellt werden, die wiederum eine Ausbildung für die Wartung von Kleinkläranlagen (Zertifizierung) benötigen. Neben den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung kann die Wartung von Kleinkläranlagen auch durch andere Fachbetriebe realisiert werden. Um ein einheitliches Niveau bei der Wartung und gleiche Bedingungen im Wettbewerb mit privaten Firmen zu erzielen, ist eine Zertifizierung unabdingbar.

Zu Punkt 5 – Art und Umfang der Zuwendung:

Wie bereits oben ausführlich dargelegt, wird die Zuwendung für die Beratungs- und Organisationsleistungen in Höhe von 7, 5 % mit Verweis auf § 60 Abs. 2c ThürWG als ausreichend angesehen.

Für Fördermittelanträge, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, erhalten die Aufgabenträger zwar zunächst keine Beratungs- und Organisationsleistung, bei einer späteren Auswahl dieser Anträge erhalten sie jedoch diese Zuwendung.

Bezüglich Ihrer Bitte, weitergehende Anforderungen zu präzisieren, verweise ich auf die wasserrechtlichen Entscheidungen (wie die wasserrechtliche Erlaubnis, Sanierungsanordnung) oder auf das Satzungsrecht. Sofern weitergehende Anforderungen gefordert werden, sind sie darin enthalten.

Zu Punkt 6 (jetzt neu: Punkt 7)

Entsprechend der Vorgabe, dass der Aufgabenträger für maximal 5 % der betreffenden Kleinkläranlagen Fördermittelanträge bei der bewilligenden Stelle einreichen kann, hat der Aufgabenträger in seiner eigenen Verantwortung die entsprechenden Anträge auszuwählen. Nach dem Richtlinienentwurf sind dabei die Anträge als Vorschlag bevorzugt auszuwählen, wenn eine Sanierung durch die zuständige Behörde gefordert wurde.

Die Anregung aus der gemeinsamen Sitzung der AG Wasser/Abwasser am 10.03.2009, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte bei der bewilligenden Stelle hinterlegt werden können, wurde aufgegriffen. Der Punkt 7.1.3 (alt 6.1.3) wurde damit ergänzt, dass alternativ ein Verweis auf das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept ausreichend ist, wenn es bei der bewilligenden Stelle hinterlegt wurde.

Zu Ihrer Anregung, einen Stichtag für die Fördermittelbeantragung festzulegen, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Da der Start der Förderung von Kleinkläranlagen im jeweiligen Verbandsgebiet von dem Zeitpunkt der Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes abhängig ist und somit sehr unterschiedlich sein kann, wurde zunächst kein landeseinheitlicher Stichtag für die Einreichung von Fördermittelanträgen festgesetzt. Es steht jedoch jedem Aufgabenträger frei, bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Fördermittelantragsannahme, Fristen für die Fördermittelbeantragung zu setzen.

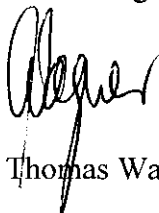
Weiter möchte ich Sie informieren, dass die Bewilligung der Fördermittel selbstverständlich vor dem Hintergrund der anhaltenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und nur nach ordnungsgemäßer Errichtung der Kleinkläranlagen erfolgt. Mit einem Protokoll der Erstkontrolle soll die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Sanierung der Kleinkläranlage durch den kommunalen Aufgabenträger bestätigt werden. Ein Formblatt für die Erstkontrolle wurde vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erarbeitet und wird den kommunalen Aufgabenträgern gemeinsam mit den Antrags- und Auszahlungformblättern zum Start der Förderung übergeben.

Zu Ihrer Frage, inwieweit die Anträge der Bürger bei Nichtaufnahme in die Vorschlagsliste aufrechterhalten bleiben, teile ich Ihnen mit, dass die Entscheidung bei den Aufgabenträgern liegt. Sind die Anträge prioritär einzustufen und können nur nicht berücksichtigt werden, weil bereits 5 % der betreffenden Kleinkläranlagen ausgewählt worden war, so kann der Aufgabenträger diese Anträge bei der nächsten 5%- Auswahl bei der bewilligenden Stelle einreichen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass immer die wirtschaftlichste Lösung für die Abwasserentsorgung zu realisieren ist. In der Mehrzahl der Fälle wird dies der Anschluss an eine kommunale Kläranlage sein. Jedoch kann auch die abwassertechnische Entsorgung über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen in einigen Fällen die wirtschaftlichste Lösung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Thomas Wagner

Anlage